

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SecuConCept™ Torsten Bentlage

1. Allgemeine Dienstaufführung

Das Sicherheitsgewerbe ist grundsätzlich nach § 34a GewO erlaubnispflichtig und bietet Dienstleistungen wie Revier-, Objekt- oder Sonderdienste, etc. an.

1.1 Im Revierdienst führen Einzel- oder Funkstreifen (auf Wunsch in Dienstkleidung) Rundgänge und Kontrollen zu unregelmäßigen Zeiten autark in den Wachrevieren durch.

1.2 Der Objektschutzdienst wird von Sicherheitsmitarbeitenden erbracht, die für bestimmte Objekte zuständig sind; Details regeln spezielle Dienstanweisungen.

1.3 Sonderdienste umfassen u.a. Brandwachen, Personalkontrollen, Geld- und Werttransporte, Notrufzentralen sowie Ordnungs- und Aufsichtsdienste bei Veranstaltungen.

1.4 Rechte und Pflichten beider Parteien werden in separaten Verträgen geregelt.

1.5 Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich als Dienstleistung – nicht als Arbeitnehmerüberlassung. Die Auswahl des eingesetzten Personals und das Weisungsrecht bleiben beim Auftragnehmer bzw. dessen Vertragspartnern (Sub- bzw. Nachunternehmern).

1.6 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für sämtliche gesetzlichen und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber eigenen Mitarbeitern, nicht aber für Mitarbeiter von Sub- bzw. Nachunternehmern.

2. Schlüssel und Notfallanschriften

2.1 Der Auftraggeber stellt die für den Dienst nötigen Schlüssel rechtzeitig und kostenlos bereit.

2.2 Bei Schlüsselverlust oder durch Personal verursachte Schäden haftet das Unternehmen begrenzt gemäß Ziffer 10.

2.3 Der Auftraggeber gibt dem Unternehmen aktuelle Notfallkontakte an und informiert über Änderungen. Bei Alarmanlagen legt der Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge fest; andernfalls erhält das Unternehmen automatisch Handlungsvollmacht.

3. Beanstandungen

3.1 Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung per E-Mail an leitstelle@secuconcept.de oder telefonisch unter 0800 666 000 4 oder +49 221 954 917 52 dem Unternehmens zweck Abhilfe mitzuteilen.

3.2 Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn das Unternehmen nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

4. Auftragsdauer

Sofern nichts vertraglich abweichendes Vereinbart ist, ist dieser Vertrag erstmal nach Ablauf von 12 vollen Kalendermonaten kündbar. Eine vorherige Kündigung ist ausgeschlossen. Als Vertragsabschluss gilt auch die einvernehmliche Aufnahme der schriftlich angebotenen Dienstleistung(en) und deren Annahme durch den Auftraggeber. Wird der Vertrag nicht volle 3 (drei) Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 volle Monate und so weiter bis zur ordentlichen Kündigung des Vertrages. Zur wirksamen Kündigung des Vertrages bedarf es der Schriftform mit Unterschrift (gem. §126 BGB) – alle anderen Kündigungsformen sind aufgrund der Natur der Dienstleistung (Sicherheitsrelevant) unzulässig. Bei der schriftlichen Kündigung ist zwingend das vertraglich vereinbarte Sicherheits- bzw. Kundenkennwort zu nennen.

5. Dienstanweisungen / Maßnahmenpläne, etc.

Für die Dienstaufführung gelten ausschließlich schriftliche objektbezogene Dienstanweisungen, Alarmpläne oder Maßnahmenkataloge in Verbindung mit der allgemeinen Dienstanweisung als verbindliche Grundlage. Diese Dokumente enthalten die Vorgaben des Auftraggebers – als einseitige Willenerklärung - sowie Details zu den vereinbarten Aufgaben und / oder Abläufen. Änderungen müssen schriftlich festgehalten werden. Bei unvorhergesehenen Notfällen oder höherer Gewalt kann auf Kontrollen und andere Aufgaben verzichtet werden, sofern die Sicherheit der Einsatzkräfte nicht gewährleistet ist.

6. Ausführung durch andere Unternehmen

Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung zugelassene und zuverlässige Subunternehmen beauftragen, ohne den Auftraggeber zu informieren. Ein Auskunftsrecht besteht nur bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse.

7. Unterbrechung der Bewachung

Bei Extremwetter (Amtliche Warnung ab Stufe 3), Krieg, Streik, mehr als zwei offenen Rechnungen, Unruhen oder höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen oder Epidemien) kann das Unternehmen den Dienst unterbrechen oder anpassen. Daraus entstehen für den Auftraggeber weder ein Sonderkündigungsrecht noch ein Anspruch auf Erstattung. Minderleistungen müssen dann nicht Vergütet werden.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

8.1 Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.

8.2 Im Falle einer Geschäftsaufgabe, Filialschließung oder des Wegfalls des Bewachungsobjekts bzw. des Vertragsgegenstandes – sofern dies nicht schuldhaft vom Auftragnehmer zu vertreten ist – bleibt der Auftraggeber grundsätzlich zur Vertragserfüllung verpflichtet.

8.3 Sofern der Auftraggeber in diesen Fällen keine zumutbare und gleichwertige Ersatzbeauftragung anbieten kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, als pauschalierten Schadenersatz den entgangenen Gewinn für die verbleibende Vertragslaufzeit zu verlangen. Dabei sind ersparte Aufwendungen (insbesondere kalkulierte Personalkosten) in Abzug zu bringen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

8.4 Eine abweichende schriftliche Vereinbarung über eine vorzeitige Vertragsauflösung ist im Einzelfall möglich und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge (z. B. durch Umwandlung, Verschmelzung, Verkauf, Erbfolge) auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige Veränderungen der Rechtsform oder Inhaberschaft, einschließlich Betriebsveräußerungen, Insolvenz, festgestellte Zahlungsunfähigkeit, etc. unverzüglich schriftlich mitzuteilen, andernfalls haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer für alle Schäden oder Umsatzeinbußen und Verluste.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

10.1 Die Haftung des Unternehmens für Sach- und/oder Vermögensschäden bei fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die maximale Haftungshöhe entspricht dabei den Deckungssummen der gemäß § 34a GewO in Verbindung mit der Bewachungsverordnung bestehenden Haftpflichtversicherung.

10.2 Entsprechendes gilt für die Haftung der Mitarbeiter: Auch sie ist im Falle fahrlässiger Verursachung von Sach- und/oder Vermögensschäden auf die bei solchen Geschäften üblichen und voraussehbaren Schäden sowie höchstens auf die jeweiligen Versicherungssummen gemäß § 34a GewO in Verbindung mit der Bewachungsverordnung beschränkt.

10.3 Das Unternehmen verfügt gemäß § 6 Bewachungsverordnung über eine Haftpflichtversicherung. Für dieses Versicherungsverhältnis gelten uneingeschränkt die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) sowie die besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind insbesondere Schäden, die nicht unmittelbar mit der Sicherheitsdienstleistung in Zusammenhang stehen, wie beispielsweise die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, das Bedienen von Sonnenschutzanlagen oder die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen bzw. ähnlichen Anlagen und aller Arten von Sicherheitstechnik. Die Haftungsbeschränkungen laut den Absätzen 10.1 und 10.2 finden auch auf diesen Absatz Anwendung.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

11.1 Schadensersatzansprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Schadens schriftlich beim Unternehmen anzuzeigen. Ist die Schadenshöhe noch unklar, genügt die Anzeige des Schadens dem Grunde nach. Versäumte Fristen führen zum Ausschluss des Anspruchs.

11.2 Der Auftraggeber muss dem Unternehmen umgehend ermöglichen, den Schaden selbst oder durch Dritte zu prüfen, bevor Änderungen am Schadensbild erfolgen – außer bei Gefahr im Verzug. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, trägt er die daraus entstehenden Kosten.

12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

Das Unternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378).

13. Zahlung des Entgelts

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang auf das Unternehmenskonto zu zahlen. Aufrechnung und Abzüge sind nicht erlaubt, außer bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Bei mehr als zwei offenen Rechnungen kann der Auftragnehmer die Dienstleistung kostenpflichtig aussetzen, bis alle Forderungen beglichen sind und die Vergütung auf Vorkasse (auch Abschlagsweise) umstellen. Hinterlegungen von offenen Beträgen bei Gericht bedürfen der Zustimmung.

14. Preisänderung

14.1 Bei Änderungen oder Neueinführungen gesetzlicher Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten sowie Lohn- und Lohnnebenkosten – insbesondere infolge neuer Lohn-, Mantel- oder Tarifverträge –, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistungen führen, ist das Unternehmen berechtigt, das Entgelt in dem Umfang anzupassen, in dem sich der Stundenverrechnungssatz durch die veränderten Kosten erhöht hat. Die Anpassung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Steuern und Abgaben. Im Falle einer Preiserhöhung sind die betroffenen Kostenfaktoren mit ihrem jeweiligen Anstieg sowie deren Bedeutung für die Kalkulation transparent darzulegen. Erhöhungen einzelner Kostenbestandteile dürfen nur weitergegeben werden, sofern sie nicht durch Senkungen bei anderen Bestandteilen ausgeglichen werden. Die Preiserhöhung tritt zu Beginn des Monats in Kraft, sofern sie dem Auftraggeber unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren bis spätestens zum dritten Werktag des vorangehenden Monats angezeigt wird.

14.2 Führt die Veränderung von Kostenfaktoren zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung, so steht dem Auftraggeber entsprechend den Regelungen in Absatz 1 ein Anspruch auf entsprechende Preissenkung zu. Der Auftraggeber muss diesen Anspruch anmelden und begründen.

14.3 Beantragt eine Partei eine Preisanpassung, erhält die jeweils andere Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen. Hiervon ausgenommen sind tariflich oder gesetzlich bedingte Anpassungen, auf die SecuConCept keinen Einfluss hat. Nach Ablauf der Sonderkündigungsfrist gilt die Preisanpassung – auch ohne schriftliche Zustimmung - als akzeptiert.

15. Vertragsbeginn

Der Vertrag wird wirksam, sobald ein schriftlicher Dienstleistungsvertrag vorliegt oder der Auftraggeber das Angebot annimmt beziehungsweise den Auftragnehmer mit der Arbeit beginnen lässt. Gibt es keinen schriftlichen Vertrag, gelten die Angebotsbedingungen aus dem Hauptangebot und diese AGB inkl. aller Bestimmungen als verbindlicher Vertrag. In nicht schriftlich geregelten Fällen gelten die gesetzlichen Vorschriften vor allen anderen Bedingungen.

16. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

16.1 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeitende des Unternehmens oder seiner Nachunternehmer, Subunternehmer oder sonstigen Lieferanten zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Aufnahme eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Lieferanten beziehungsweise Mitarbeitende des Auftraggebers zu veranlassen. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen sich die Mitarbeitenden des Unternehmens oder seiner Nachunternehmer beziehungsweise Subunternehmer eigenständig und aus eigener Initiative beim Auftraggeber bewerben. Diese Regelung gilt auch für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Vertrages.

16.2 Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatzes 1, ist er verpflichtet, dem Unternehmen für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine zwischen den Parteien vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen. Liegt kein gültiger Vertrag vor, in dem die Vertragsstrafe geregelt ist, wird die Höhe der Vertragsstrafe für einfache Angestellte und leitende Angestellte angemessen nachträglich durch den Auftragnehmer als Geschädigten festgelegt. Die Grundsätze des Fortschreibungszusammenhangs finden keine Anwendung. Die Zahlung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht aus. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

17. Datenschutz

Für den Datenschutz finden die Vorschriften der DSGVO sowie des BDSG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für nichtöffentliche Stellen sind insbesondere die §§ 27 ff. BDSG und § 5 BDSG (Datengeheimnis) relevant.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Verträgen ist immer Köln.

Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass;

1. die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt;
2. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

>>>Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus vier (4) Seiten.<<<

>>>Stand dieser AGB ist Januar 2026<<<